

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. S. 49. —
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Vervollzogen des Reichsbankens, der
Marine und der Reichseisenbahnen. S. 74. — Gesetz, betreffend die Festsetzung des Haushalts-
Etats für die Schatzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. S. 75.

(Nr. 2367.) Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr
1897/98. Vom 31. März 1897.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das
Etatsjahr 1897/98 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 307 576 039 Mark, nämlich
auf 1 168 210 562 Mark an fortdauernden,
auf 91 905 543 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen
Etats, und
auf 47 459 934 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordent-
lichen Etats,

in Einnahme

auf 1 307 576 039 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefüg'te Befoldungs-Etat für das
Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898
wird auf 138 000 Mark festgestellt.

Reichs-Gesetzbl. 1897.

15

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1897.